



Richtlinie

über die Gewährung von Bürgschaften, die insbesondere unter die
De-minimis-Verordnung fallen

in der Fassung vom 24.03.2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Bürgschaftsregelung	2
3. Kosten	3
4. Inkrafttreten	3

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadt Lingen (Ems) übernimmt gem. § 93 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.2. Der Darlehensnehmer hat gegenüber der Stadt Lingen (Ems) für die gesamte Bürgschaftslaufzeit den Nachweis zu erbringen, dass das verbürgte Darlehen ausschließlich zum Zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung für die Stadt Lingen (Ems) verwendet wird. Dieser Nachweis ist in Form geeigneter Unterlagen bei der Stadt Lingen (Ems) spätestens zwei Wochen nach entsprechender Anforderung einzureichen. Die Stadt Lingen (Ems) kann jederzeit über den Sachstand des von ihr verbürgten Darlehens vom Darlehensgeber und Darlehensnehmer Auskunft verlangen.

2. Bürgschaftsregelung

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den europarechtlichen Beihilfavorschriften vereinbar sind. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1. Eine De-minimis-Bürgschaft in Form einer Einzelbeihilfe darf nur auf der Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.
- 2.2. Beihilfeberechtigt und beihilfefähig sind alle Unternehmen mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 genannten, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen.
- 2.3. Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der „Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen“ (ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5 ff.).
- 2.4. Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 288/2 vom 09.10.1999, S. 2 ff.). Dies ist der Stadt Lingen (Ems) auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- 2.5. Der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf insgesamt 1.500.000 € je Unternehmen nicht übersteigen. Wird die Bürgschaft für ein Unternehmen des Straßentransportsektors gewährt, so darf der verbürgte Teil des Darlehens insgesamt 750.000 € je Unternehmen nicht übersteigen. Der vorgenannte Bürgschaftsbetrag von maximal 1.500.000 € bzw. 750.000 € entspricht einem Beihilfewert von 200.000 € bzw. 100.000 €, der in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschritten werden darf. Die Höhe der Bürgschaft darf jedoch grundsätzlich maximal 80 v. H. des Darlehens betragen. Sie wird in der Regel als Ausfallbürgschaft übernommen.
- 2.6. Im Einzelfall kann die Schwelle von 1.500.000 € auch überschritten werden, sofern die Berechnung des Bruttobeihilfewertes der jeweiligen Bürgschaft möglich ist und dieser Wert 200.000 € in drei Steuerjahren nicht überschreitet. Zur Berechnung des Bruttobeihilfewertes wird die von der EU-Kommission am 25.09.2007 genehmigte Berechnungsmethode der Bundesrepublik Deutschland sowie deren Ergänzung vom 28.11.2007 angewandt. Der Beihilfewert darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 € bzw. 100.000 € bei

Unternehmen im Straßentransportsektor nicht überschreiten. Die maximale Bürgschaftshöhe darf auch in diesen Fällen maximal 80 v. H. des Darlehens betragen.

Folgende Berechnungsmethoden zur Ermittlung des Beihilfewertes sind zugelassen:

- a) Der zu verbürgende Kredit dient zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens (N 197/2007 – Methode zur Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften für Darlehen zur Finanzierung von Investitionsausgaben – K (2007) 4287;
- b) Der zu verbürgende Kredit dient zur Besicherung von Betriebsmittelkrediten (N 541/2007 – Ergänzung der deutschen Bürgschaftsmethode zur Ausweitung auf Bürgschaften für Betriebsmitteldarlehen – K (2007) 5626.

Für beide Methoden kann der von der Wirtschafts- und Beratungsgesellschaft PWC entwickelte Beihilfewertrechner zur Ermittlung des Beihilfewertes eingesetzt werden.

- 2.7. Der Darlehensnehmer hat vor Gewährung der Bürgschaft dem Darlehensgeber sowie der Stadt Lingen (Ems) schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede Deminimis-Behilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Jahren erhalten hat.

3. Kosten

- 3.1. Für die Übernahme werden einmalige und laufende Entgelte (Gebühren) erhoben.
- 3.2. Die einmalige Bearbeitungsgebühr beträgt 0,5 v. H. der beantragten Bürgschaft. Im Falle der Rücknahme des Bürgschaftsantrages oder Ablehnung der Bürgschaft richtet sich die Gebühr nach der Satzung der Stadt Lingen (Ems) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis. Die Gebühr ist mit Übersendung der Bürgschaftsurkunde oder des Ablehnungsbescheides bzw. bei Antragsrücknahme fällig.
- 3.3. Während der Laufzeit der Bürgschaft ist für jedes angefangene Kalenderjahr eine Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird in Höhe von 0,5 v. H. bezogen auf den zu Jahresanfang verbliebenen Restkapitalstand der Bürgschaft festgesetzt. Dazu teilt der Bürgschaftsnehmer unaufgefordert bis zum 10. Januar die Höhe des Restdarlehens mit. Die erste laufende Gebühr ist mit Auszahlung des Kreditbetrages, spätestens jedoch einen Monat nach Übersendung der Bürgschaftsurkunde fällig, die späteren Gebühren sind bis zum 15. Januar zu zahlen. Sollte die Mitteilung des Bürgschaftsnehmers nicht bis spätestens zum 30. Januar eingegangen sein, richtet sich die Gebühr nach dem letzten mitgeteilten Saldenstand.
- 3.4. Die Stadt Lingen (Ems) kann nach pflichtgemäßem Ermessen für den Einzelfall davon absehen, Gebühren zu erheben.

4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Lingen (Ems), 01.04.2011

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

gez. Krone